



Amtliche Bekanntmachung

**Aufhebung der Einbeziehungssatzung "Ellbach, Reutbergstraße";
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates Bad Tölz hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 beschlossen, die Einbeziehungssatzung

„Ellbach, Reutbergstraße“

in der Fassung vom 29.09.2000, in Kraft getreten am 04.10.2000, aufzuheben.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Einbeziehungssatzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Dieser erstreckt sich über die Grundstücke Flur-Nrn. 2820, 2820/1 und 2820/2, Gemarkung Kirchbichl, an der Reutbergstraße in Ellbach.



Der Entwurf der Aufhebungssatzung zur Einziehungssatzung "Ellbach, Reutbergstraße" in der Fassung vom 08.03.2023 wird mit seiner Begründung in der Zeit vom

27. März bis 27. April 2023

im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer A 2.06, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr) öffentlich ausgelegt. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Die Planungsunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

<https://stadt.bad-toelz.de/rathaus-buergerservice/bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene/laufende-verfahren>

Die Einziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgehoben. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung der Einziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Bad Tölz, 13.03.2023

Fürstberger
Verwaltungsdirektor